

## **Rs. C-313/01 (Morgenbesser), Urteil des Gerichtshofs vom 13.11.2003 – Slg. 2003, S. I-13467.**

### **Vorbemerkungen:**

Diese Entscheidung konkretisiert die Anwendung der Vlassopoulou-Kriterien (Fall 216) in Bezug auf den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst. Dieser darf nicht allein mit dem Hinweis verweigert werden, dass die betreffende Person ihr juristisches Diplom in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Die nationalen Behörden sind im Rahmen einer Vergleichbarkeitsprüfung vielmehr verpflichtet, das ausländische Diplom sowie die in- und ausländischen Berufserfahrungen des Betroffenen zu berücksichtigen. Im Fall Pesla (Rs. C-345/08, Slg. 2009, S. I-11677) hatte der EuGH über eine ähnliche Konstellation zu entscheiden. Es handelte sich dabei um den Zugang zum deutschen juristischen Vorbereitungsdienst mit einem akademischen Grad des „Master of German and Polish Law“. Der EuGH hat insbesondere betont, dass das Unionsrecht nicht gebietet, dass im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung niedrigere Anforderungen an die juristischen Kenntnisse des Bewerbers gestellt werden, als diejenigen, welche mit der Qualifikation nachgewiesen werden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat für den Zugang zum Vorbereitungsdienst verlangt wird.

### **Sachverhalt:**

Frau Morgenbesser, französische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Italien, beantragte im Oktober 1999 beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Genua die Eintragung in das Register der „praticanti“. Sie wies zu diesem Zweck nach, dass sie im Jahre 1996 in Frankreich das Diplom einer „maîtrise en droit“ erworben hatte. Nachdem sie für acht Monate als Juristin in einer Pariser Rechtsanwaltskanzlei gearbeitet hatte, nahm sie im April 1998 in einer Kanzlei in Genua zugelassener „avvocato“ eine selbständige Tätigkeit auf, die sie auch noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof fortführte. Ihr Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Eintragung in das Register der „praticanti“ den Besitz eines von einer italienischen Universität verliehenen oder bestätigten Diploms der Rechtswissenschaft voraussetze. Frau Morgenbesser stellte daraufhin bei der Universität Genua einen Antrag auf Anerkennung ihrer „maîtrise en droit“. Der Consiglio di Corso di Laurea in Giurisprudenza (Ausschuss für den zum Diplom der Rechtswissenschaft führenden Studiengang) dieser Universität machte die Anerkennung von der Teilnahme an einem verkürzten Kurs von zwei Jahren Dauer, vom Bestehen von dreizehn Prüfungen sowie von der Anfertigung einer Diplomarbeit abhängig. Der Gerichtshof entschied im Vorabentscheidungsverfahren.

## **Aus den Entscheidungsgründen:**

[62] Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Ausübung des Niederlassungsrechts beeinträchtigt ist, wenn nach den nationalen Vorschriften die von dem Betroffenen in einem anderen Mitgliedstaat bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unberücksichtigt bleiben, und dass daher die zuständigen nationalen Behörden beurteilen müssen, ob diese Kenntnisse für den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Kenntnisse ausreichen (vgl. Urteile Vlassopoulou, Randnrn. 15 und 20, und Fernández de Bobadilla, Randnr. 33).

[63] In diesem Zusammenhang geht es entgegen dem Vorbringen der italienischen Regierung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht um eine bloße Frage der Anerkennung akademischer Titel.

[64] Es trifft zu, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem Mitgliedstaat erworbenen Diploms für akademische oder zivilrechtliche Zwecke von Bedeutung, ja sogar ausschlaggebend für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eines anderen Mitgliedstaats sein kann (vgl. hierzu Urteil vom 28. April 1977 in der Rechtssache 71/76, Thieffry, Slg. 1977, 765).

[65] Daraus folgt jedoch nicht, dass es für die Zwecke der Prüfung, die die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaats unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens vorzunehmen hat, erforderlich wäre, die akademische Gleichwertigkeit des Diploms, auf das sich der Betroffene beruft, mit dem Diplom zu prüfen, das gewöhnlich von den Angehörigen dieses Staates verlangt wird.

[66] Die Berücksichtigung des Diploms des Betroffenen, wie der von einer französischen Universität verliehenen „maîtrise en droit“, muss daher im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der akademischen und beruflichen Ausbildung erfolgen, die dieser geltend machen kann.

[67] Demnach hat die zuständige Behörde im Einklang mit den vom Gerichtshof in den Urteilen Vlassopoulou und Fernández de Bobadilla entwickelten Grundsätzen zu prüfen, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die dort gewonnene Berufserfahrung sowie die in dem Mitgliedstaat, in dem der Bewerber seine Eintragung beantragt, gewonnene Erfahrung als – und sei es auch teilweise – Erfüllung der für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit verlangten Voraussetzungen anzusehen sind.

(...)

[69] Im Rahmen dieser Prüfung kann ein Mitgliedstaat jedoch objektiven Unterschieden Rechnung tragen, die sowohl hinsichtlich des im Herkunftsmitgliedstaat für den fraglichen

Beruf bestehenden rechtlichen Rahmens als auch hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs dieses Berufes vorhanden sind. Im Falle des Anwaltsberufs darf ein Mitgliedstaat somit eine vergleichende Prüfung der Diplome unter Berücksichtigung der festgestellten Unterschiede zwischen den betroffenen nationalen Rechtsordnungen vornehmen (Urteil Vlassopoulou, Randnr. 18).

[70] Führt diese vergleichende Prüfung zu der Feststellung, dass die durch das ausländische Diplom bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach den nationalen Rechtsvorschriften verlangten entsprechen, so hat der Mitgliedstaat anzuerkennen, dass dieses Diplom die in diesen Vorschriften aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Ergibt der Vergleich hingegen, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten einander nur teilweise entsprechen, so kann der Aufnahmemitgliedstaat von dem Betroffenen den Nachweis verlangen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat (Urteil Vlassopoulou, Randnr. 19).

(...)

[72] Angesichts des Vorstehenden ist dem vorlegenden Gericht zu antworten, dass es das Gemeinschaftsrecht den Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt, den Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms der Rechtswissenschaft nur deshalb nicht in das Register der Personen, die die für eine Zulassung als Rechtsanwalt erforderliche praktische Ausbildungszeit absolvieren, einzutragen, weil es sich nicht um ein von einer Universität des erstgenannten Staates verliehenes, bestätigtes oder als gleichwertig anerkanntes Diplom der Rechtswissenschaft handelt.